

Teilsieg für Erwin Kessler

Bezirksgericht ist zuständig

Teilsieg für Erwin Kessler: Das Bezirksgericht Frauenfeld ist zuständig im Prozess des Vereins gegen Tierfabriken gegen die Post.

SILVIA MINDER

Erwin Kessler hat eine erste Runde im Streit gegen die Post gewonnen. Das Bezirksgericht Frauenfeld hat am Mittwoch entschieden, dass es für den Zivilprozess des Tierschützers gegen die Schweizerische Post zuständig ist.

Die Post hatte behauptet, das Gericht sei für diesen Fall weder kompetent noch zuständig.

Zensur?

Zum Prozess kam es, weil sich die Post im Dezember 1999 weigerte, das Nachrichtenheft des Vereins gegen Tierfabriken zu versenden, wie sie dies bis anhin getan hatte. Begründet wurde die Ablehnung damit, das Heft enthalte per-

sönliche Angriffe auf einige Halter von Nutztieren. Der Versand solcher Pamphlete schädige den Ruf

der Post. Kessler strengte darauf ein Gerichtsverfahren an. Er warf der Post Zensur vor. Sie behindere die freie Meinungsäusserung und missbrauche ihr Monopol.

Zuständig

Die Post argumentierte an der Verhandlung, sie sei seit der Teilprivatisierung ein Betrieb wie jeder andere, der selbst entscheiden könne, ob er einen Auftrag annehme oder nicht. Der Rechtsvertreter der Post hatte geltend gemacht, das Bezirksgericht sei für den Fall weder kompetent noch zuständig.

Das Gericht ist anderer Meinung. Es gebe keinen Grund, weshalb es nicht auf das Verfahren eintreten solle, schreibt das Bezirksgericht Frauenfeld am Mittwoch in einem Teilurteil. Der Hauptentscheid, bei dem es um einen Streitwert von 50 000 Franken geht, steht noch aus.

Lieferschein Nr. : 803190; Medien Nr. : 1556; Medienausgabe Nr. : 411364; Objekt Nr. : 3755481; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 23; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6416995



Keine Widerhandlung gegen Tierschutzvorschriften *VgT unterlag gegen Tierschutzinspektor*

Der solothurnische Tierschutzinspektor Mario Kumkli ist am Freitag vom kantonalen Obergericht von der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Tierschutzvorschriften freigesprochen worden.

Bereits erstinstanzlich war er im Jahr 1999 vom Amtsgericht Solothurn-Lebern freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft zog den Fall weiter, weil der Tierschutzinspektor seine Garantenstellung verletzt habe. Ein kantonal Angestellter habe weitergehende Pflichten als ein Normalbürger. Er hätte überprüfen müssen, ob der Tierhalter, um den es ging, tatsächlich den fehlenden Auslauf für Rindvieh gebaut habe.

Kumkli hatte den Tierhalter auf den Mangel aufmerksam gemacht, der ihm dessen Behebung zugesagt und wenig später ein Kreditbegehren dafür zugestellt hatte. Der Kredit wurde zwar bewilligt, der Tierhalter stellte aber den Auslauf nicht.

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Kassationsbeschwerde wurde zwar gutgeheissen, da das angefochtene Urteil auf einer unrichtigen Rechts-

anwendung beruhte, wie das Obergericht mitteilte. In der anschliessenden Neuurteilung folgte jedoch das Gericht nicht dem Ankläger. Dieser hatte das Verhalten Kumklis als eine durch Unterlassung begangene Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz eingestuft. Das Gericht kam zum Schluss, der eingeklagte Sachverhalt lasse sich nicht strafrechtlich erfassen. Mit der Frage allfälliger Dienstpflichtverletzungen habe sich das Obergericht nicht zu befassen.

Auslöser des Gerichtshandels war eine Anzeige des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gewesen. Dieser hatte den Tierschutzinspektor angezeigt, weil er illegale Bewilligungen zur Missachtung der Tierschutzvorschriften erteile. Auch der fragliche Betrieb war Gegenstand der Anzeige.

Erleichterter Kumkli

Kumkli nahm das Urteil auf Anfrage mit Freude und Genugtuung zur Kenntnis. Er sei erleichtert darüber. Der Kanton Solothurn habe im gesamtschweizerischen Vergleich einen wirksamen Tierschutz. Wegen Beschimpfung und Persönlichkeitsverletzung habe er gegen den VgT-Präsidenten Erwin Kessler geklagt. Eine Untersuchung dazu laufe. sda

Lieferschein Nr. : 803190; Medien Nr. : 1031; Medienausgabe Nr. : 412140; Objekt Nr. : 3757796; Subjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 19; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 6419343



Tierschutzinspektor freigesprochen

Keine Widerhandlung gegen Tierschutzvorschriften

Der solothurnische Tierschutzinspektor Mario Kumkli ist am Freitag vom Obergericht von der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Tierschutzvorschriften freigesprochen worden.

Bereits erstinstanzlich war er im Jahr 1999 vom Amtsgericht Solothurn-Lebern freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft zog den Fall weiter, weil der Tierschutzinspektor seine Garantienstellung verletzt habe. Ein kantonal Angestellter habe weitergehende Pflichten als ein Normalbürger. Er hätte überprüfen müssen, ob der Tierhalter, um den es ging, tatsächlich den gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf für Rindvieh gebaut habe. Kumkli hatte den Tierhalter auf den Mangel aufmerksam gemacht, der

ihm dessen Behebung zugesagt und wenig später ein Kreditbegehren dafür zugestellt hatte. Der Kredit wurde zwar bewilligt, der Tierhalter erstellte aber den Auslauf nicht (vgl. gestrige Ausgabe).

Nicht strafrechtlich erfassbar

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Kassationsbeschwerde wurde zwar gutgeheissen, da das angefochtene Urteil auf einer «unrichtigen Rechtsanwendung» beruhte, wie das Obergericht mitteilte. In der anschließenden Neuurteilung folgte jedoch das Gericht nicht dem Ankläger.

Dieser hatte das Verhalten Kumklis als eine durch Unterlassung begangene Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz eingestuft. Das Gericht kam zum Schluss, der eingeklagte Sachverhalt lasse sich nicht strafrechtlich erfassen. Mit der Frage allfälliger Dienstpflichtverletzungen habe sich das Obergericht nicht zu befassen.

sen.

Auslöser des Gerichtshandels war eine Anzeige des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gewesen. Dieser hatte den Tierschutzinspektor angezeigt, weil er illegale Bewilligungen zur Missachtung der Tierschutzvorschriften erteile. Auch der fragliche Betrieb war Gegenstand der Anzeige.

Erleichterter Kumkli

Kumkli nahm das Urteil auf Anfrage mit Freude und Genugtuung zur Kenntnis. Er sei erleichtert darüber. Der Kanton Solothurn habe im gesamtschweizerischen Vergleich einen wirksamen Tierschutz. Wegen Beschimpfung und Persönlichkeitsverletzung habe er gegen den VgT-Präsidenten Erwin Kessler geklagt. Eine Untersuchung dazu laufe. *sda*

Lieferschein Nr.: 803190; Medien Nr.: 1234; Medienausgabe Nr.: 412135; Objekt Nr.: 3757851; Subjekt Nr.: 1; Iktoren Nr.: 19; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6419399

